

### **1. Verfügung über den Kreditbetrag**

**1.1** Die Generali Bank stellt dem (den) Kreditnehmer(n) den Kreditbetrag auf dem im Kreditvertrag genannten Kreditkonto zur Verfügung; damit kann (können) der (die) Kreditnehmer über den Kreditbetrag verfügen. Wird der Kreditvertrag von mehreren Kreditnehmern gemeinschaftlich abgeschlossen, erlangen alle Kreditnehmer mit der Zurverfügungstellung auf dem vereinbarten Kreditkonto die Verfügungsbefugnis über den gesamten Kreditbetrag, auch wenn das Kreditkonto auf den Namen nur eines der mehreren Kreditnehmer lautet.

**1.2** Die Verfügungsbefugnis über den Kreditbetrag wird von der Generali Bank erst eingeräumt, wenn alle vereinbarten Sicherheiten begründet sind.

**1.3** Treten nach Abschluss des Vertrages Umstände ein, welche die Generali Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigen, hat die Generali Bank das Recht, den Betrag zurückzuhalten. Diesfalls wird sie den Kunden über die Gründe der Zurückhaltung des Betrages informieren sowie eine im Einzelkundenfall angemessene Frist zur Klärung der weiteren Vorgehensweise setzen, wobei der Kunde darauf hingewiesen wird, dass bei Bestehen bis Fristende jener Gründe, welche die Bank zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen, das Kreditverhältnis seitens der Bank beendet wird.

### **2. Mehrzahl an Kreditnehmern**

Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner der Generali Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zur ungeteilten Hand. Der Kreditbetrag wird auf dem vereinbarten Konto zur Verfügung gestellt; damit steht der Kreditbetrag allen Kreditnehmern zur Verfügung.

### **3. Kreditzinsen**

**3.1** Das Kreditkonto wird kontokorrentmäßig verzinst und mangels abweichender Vereinbarung vierteljährlich abgeschlossen. Die Zinsen sowie die vereinbarten Entgelte, insbesondere die Kontoführungsgebühren, werden im Zuge des Kontoabschlusses dem Kreditkonto angelastet.

**3.2** Sofern für die gesamte oder einen Teil der Kreditlaufzeit nicht ausdrücklich ein Fixzinssatz vereinbart ist, ist der im Kreditvertrag vereinbarte Zinssatz variabel und wird gemäß der in Punkt 3.3. enthaltenen Zinsgleitklausel angepasst.

**3.3** Die Anpassung (Senkung oder Erhöhung) des variablen Zinssatzes wird wie folgt an den Indikator gebunden: Indikator ist der Mittelwert (Verhältnis 50:50) aus dem 5-Jahre-Euro-Zinssatzswap (SWAP) und dem derzeit in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze 2.6 der Statistiken – Daten & Analysen der Österreichischen Nationalbank enthaltenen 3-Monats-Euribor (EURIBOR), wobei die tagesaktuellen Werte des EURIBOR und des SWAP bei der Generali Bank nachgefragt werden können; der tagesaktuelle Wert des EURIBOR kann überdies unter <http://www.oenb.at> abgefragt werden. Für den Indikator ist anhand der Tageswerte von SWAP und EURIBOR der Indikatorsatz eines für die Zinsanpassung maßgeblichen Tages zu ermitteln.

Anpassungen des Zinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für eine Anpassung ist der Indikatorsatz, der für den 20. des Vormonats der jeweiligen Zinsanpassungstermine ermittelt wird. Wird für den 20. des Vormonates kein Tagessatz für SWAP und/oder EURIBOR verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich. Wird zu einem Zinsanpassungstermin demgemäß keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung. Der nach dem vorstehenden Absatz für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Der Zinssatz wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz verändert hat. In den ersten beiden Monaten nach Abschluss des Kreditvertrages findet keine Anpassung des Zinssatzes statt, selbst wenn sich eine solche aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben würde.

Eine beispielhafte Berechnung des Zinssatzes nach den Regelungen der Zinsgleitklausel:

Am 2. Jänner 2004 beträgt der Indikator  
 $(5\text{-Jahres-Euro-Zinssatzswap} + 3\text{-Monats-EURIBOR})/2 = (3,633 + 2,120)/2 = 2,877$   
nach kaufmännischer Rundung auf volle 0,125 Prozentpunkte von 2,877 => 2,875%.

Die Zinsanpassung wird wie folgt durchgeführt:

Maßgebliches Datum	Indikator nach kaufmännischer Rundung	Indikatoränderung	Zinsanpassung und deren Wirksamkeit
Kreditvertragsabschluß am 2. Jänner 2004	2,875%		Zinssatz von 5,375%
20. März 2004	2,625%	Änderung um -0,250% => <b>Zinsanpassung um -0,250%</b>	Zinsanpassung um -0,250% => auf 5,125% Wirksamkeit ab 1. April 2004
20. Juni 2004	2,750%	Änderung um +0,125% => <b>Zinsanpassung um +0,125%</b>	Zinsanpassung um +0,125% => auf 5,250% Wirksamkeit ab 1. Juli 2004
20. September 2004	2,750%	keine Änderung => <b>keine Zinsanpassung</b>	

Sollte(n) der SWAP und/oder der EURIBOR in Zukunft nicht mehr oder nicht mehr in der derzeitigen Form verlautbart werden, wird die Anpassung des Zinssatzes anhand eines Indikators vorgenommen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator möglichst nahe kommt. Die Generali Bank wird dem Kreditnehmer den neuen Indikator bekannt geben. Der Kreditnehmer erklärt sein Einverständnis mit dem neuen Indikator, falls er nicht binnen vier Wochen schriftlich widerspricht. Die Generali Bank wird den Kreditnehmer im Verständigungsschreiben auf die vierwöchige Frist sowie darauf hinweisen, dass mit dem Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs die Zustimmung als erteilt gilt.

**3.4** Ein vereinbarter Fixzinssatz gilt nur für die vereinbarte Fixzinsperiode; für die restliche Laufzeit des Kreditvertrages wird ein variabler Zinssatz vereinbart, welcher der in Punkt 3.3. enthaltenen Zinsgleitklausel entsprechend angepasst wird. Für den Zeitraum unmittelbar nach Ablauf einer Fixzinsperiode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin wird jener Zinssatz vereinbart, der sich ergeben würde, falls der Zinssatz bereits während der Fixzinsperiode nach der in Punkt 3.3. enthaltenen Zinsgleitklausel angepasst worden wäre.

#### 4. Ratenzahlungen

**4.1** Die Höhe der vereinbarten Pauschalraten ist so berechnet, dass mit der letzten Pauschalrate alle Forderungen der Generali Bank aus dem Kreditvertrag befriedigt sind. Da die Anzahl der Pauschalraten unverändert bleiben soll, verändert sich durch eine Anpassung des Zinssatzes die Höhe der Pauschalraten; der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Pauschalraten in der jeweils geänderten Höhe zu bezahlen, sodass die Anzahl der Pauschalraten unverändert bleibt.

**4.2** Kapitalraten stellen nur Rückzahlungen des Kreditbetrages dar. Ist mit dem Kreditnehmer die Bezahlung von Kapitalraten vereinbart, hat der Kreditnehmer daher zusätzlich zu den Kreditraten die von der Generali Bank im Rahmen des Kontoabschlusses vorgeschriebenen Zinsen zu bezahlen.

**4.3** Pauschalraten, Kapitalraten und Zinszahlungen sind vom Kreditnehmer so rechtzeitig zu leisten, dass sie am vereinbarten Tag dem Kreditkonto gutgeschrieben sind. Der Kreditnehmer kann die Generali Bank beauftragen, Zahlungen zu Gunsten des Kreditkontos einzuziehen.

#### 5. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Generali Bank berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Kreditzinsen auch Verzugszinsen von 5% p.a. vom rückständigen Betrag einschließlich Nebengebühren zu verrechnen. Auf den im Aushang enthaltenen geltenden fiktiven Jahreszinssatz für den Fall des Zahlungsverzuges wird gemäß § 33 Abs 2 Z 3 BWG hingewiesen. Dieser Aushang dient der Orientierung anhand eines repräsentativen Beispiels unter Zugrundelegung der aus dem Aushang zu entnehmenden Standardkonditionen; für den Kreditvertrag verbindlich ist aber jedenfalls nur der in dem Kreditvertrag vereinbarte Zinssatz.

#### 6. Entgelte für Leistungen und Aufwandsatz

Die Generali Bank hat gegenüber dem Kreditnehmer Anspruch auf Entgelte (insbesondere für die Führung des Kreditkontos) und Aufwandsatz gemäß Z 41 bis Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank. Die Höhe der Entgelte kann der Kreditnehmer dem jeweils aktuellen Preisblatt der Generali Bank entnehmen. Der Kreditnehmer ist auch verpflichtet, der Generali Bank die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung einer Forderung notwendigen Kosten eines Inkassoinstitutes zu ersetzen.

#### 7. Gebühren und Abgaben

Die mit dem Abschluss des Kreditvertrages sowie die mit den vereinbarten Sicherheiten und deren Begründung verbundenen Abgaben und Gebühren werden vom Kreditnehmer getragen; allfällige Erhöhungen dieser Gebühren, welche nur durch ein fehlerhaftes Verhalten der Generali Bank entstehen, werden von der Generali Bank getragen.

## 8. Vorzeitige Rückzahlung

Bei Krediten, die nachweislich zur Schaffung oder Sanierung von Gebäuden bestimmt sind und eine Laufzeit von zumindest zehn Jahren aufweisen, sowie bei hypothekarisch besicherten Krediten ist der Kreditnehmer zur gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist berechtigt; wurde für solche Kredite eine Festzinsperiode vereinbart, ist der Kreditnehmer zur gänzlichen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung erst nach Ablauf der vereinbarten Festzinsperiode berechtigt. In beiden Fällen hat die Generali Bank gegenüber dem Kunden zur pauschalen Abgeltung des mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Aufwandes Anspruch auf Bezahlung der im Preisblatt in der jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Kündigungsgebühr.

## 9. Sicherheiten

**9.1** Neben den im Kreditvertrag vereinbarten Sicherheiten dienen auch alle sonstigen Sicherheiten der Generali Bank zur Besicherung ihrer Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditvertrag.

**9.2** Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kreditnehmer rechtfertigen, ist die Generali Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des (eines) Kreditnehmer(s) nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen oder wenn sich die Bonität Mitverpflichteter (etwa Bürgen) verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht. Dies gilt auch, wenn bei Abschluss des Kreditvertrages die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

**9.3** Um der Generali Bank die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Kreditnehmer zu ermöglichen, ist (sind) der (die) Kreditnehmer verpflichtet, der Generali Bank jederzeit erbetene Auskünfte zu geben und Unterlagen einschließlich Bestätigungen Dritter (etwa Gehaltsbestätigungen, Steuererklärungen oder Verträge, aus denen Verbindlichkeiten resultieren) zu übermitteln.

## 10. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Der (die) Kreditnehmer und etwaige Bürgen und Mitverpflichtete hat (haben) der Generali Bank Änderungen des Namens, der Firma, der eigenen Anschrift, der Anschrift einer anderen namhaft gemachten Empfangsstelle sowie des (eines) Dienst- bzw. Arbeitgebers oder der bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Zugang schriftlicher Erklärungen der Generali Bank gilt Z 11 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank, falls Änderungen der Anschrift nicht schriftlich bekannt gegeben wurden.

## 11. Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Generali Bank den Kreditvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers (eines Mitkreditnehmers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Bank gefährdet ist und der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) die Gefährdung über Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigen kann, etwa durch die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) unrichtige Angaben über wesentliche Details seiner Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, oder
- der Kreditnehmer (ein Mitkreditnehmer) oder ein Mitverpflichteter stirbt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Generali Bank gefährdet ist, etwa aufgrund der Person des Erben und seiner Vermögensverhältnisse, oder die vorzeitige Kündigung erforderlich ist, damit die Generali Bank ihre Forderungen im Verlassenschaftsverfahren geltend machen kann, oder
- Terminverlust eintritt.

Das Recht der Generali Bank zur vorzeitigen Kündigung mit sofortiger Wirkung bleibt bestehen, auch wenn die Generali Bank von ihrem Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht unverzüglich Gebrauch macht oder nach Vorliegen des wichtigen Grundes Zahlungen annimmt, sofern der Generali Bank die Fortsetzung des Kreditverhältnisses weiterhin unzumutbar ist.

## 12. Terminverlust

Ist (sind) der (die) Kreditnehmer mit der Bezahlung einer Rate mindestens sechs Wochen in Verzug, tritt Terminverlust ein, wenn die Generali Bank den (die) Kreditnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. Mit Eintritt des Terminverlustes sind die gesamten Forderungen der Generali Bank aus dem Kreditvertrag sofort fällig.

## 13. Verhandlung über Neukonditionierung und Kündigung bei Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Im Fall, dass sich die der Generali Bank für die Gewährung und Abwicklung des gegenständlichen Kredites bzw. Darlehens entstehenden Kosten durch Umstände, welche von der Generali Bank nicht beeinflussbar sind, wesentlich ändern (etwa durch die Novellierung gesetzlicher Regelungen), behält sich diese das Recht vor, eine entsprechende Anpassung der bestehenden Entgelte vorzunehmen, wobei eine Entgeltensenkung und Entgelterhöhung in gleichem Maße möglich sind. Diesfalls wird die Generali Bank dem (den) Kreditnehmer(n) schriftlich ein Anbot mit den geänderten Konditionen unterbreiten, welche mit Wirksamkeit ab dem im Verständigungsschreiben angegebenen Tag als vereinbart gelten, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des (der bzw. eines der) Kreditnehmer(s) bei der Generali Bank einlangt. Die Generali Bank wird den (die) Kreditnehmer in der Verständigung darauf hinweisen, dass das Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb der angegebenen Frist als Zustimmung zu den neuen Konditionen gilt. Bezüglich Änderungen der Vertragsbedingungen ist auf Punkt A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank zu verweisen.

#### **14. Hinweis zum Rücktrittsrecht**

Der (die) Kreditnehmer ist (sind) berechtigt, vom geschlossenen Vertrag für den Fall, dass er (sie) diesen unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. Internet, Telefon,...) angebahnt bzw. abgeschlossen hat (haben), ohne Angaben von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich zurückzutreten. In allen anderen Fällen gilt eine siebentägige Rücktrittsfrist gemäß § 3 KSchG. Zur Wahrung seiner (ihrer) Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der (die) Kreditnehmer erteile(n) seine (ihre) ausdrückliche Zustimmung, dass mit der Erfüllung des Vertrages vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen wird. Diesfalls endet sein (ihr) Rücktrittsrecht, sobald der Vertrag von beiden Seiten erfüllt wurde, sofern andere Gesetze nicht zwingend Abweichendes vorsehen.

Tritt (Treten) der (die) Kreditnehmer vom Kreditvertrag zurück, nachdem ihm (ihnen) die Generali Bank den Kreditbetrag bereits zur Verfügung gestellt hat, ist er (sind sie) verpflichtet, den Kreditbetrag zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe binnen 3 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung an die Generali Bank zurückzuzahlen; die Generali Bank ist ihrerseits verpflichtet, Zug um Zug gegen seine (ihre) Zahlung von ihm (ihnen) empfangene Leistungen samt gesetzlicher Zinsen vom Empfangstag an ihn (sie) zurückzuerstatten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Wird der Kreditvertrag von mehreren Kreditnehmern gemeinschaftlich abgeschlossen, kann jeder von ihnen den Rücktritt vom Kreditvertrag erklären. Erklärt auch nur einer der Mitkreditnehmer den Rücktritt, wird der Kreditvertrag auch mit allen übrigen Mitkreditnehmern aufgelöst.

#### **15. Geltung von Geschäftsbedingungen**

Ergänzend zum Kreditvertrag wird die Geltung folgender Geschäftsbedingungen in nachstehender Rangordnung vereinbart:

- diese Geschäftsbedingungen für Privatkredite der Generali Bank AG
- Vertragliche Grundlagen der Geschäftsverbindung
- Besondere Bedingungen der Generali Bank AG
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG

Oberhalb angeführte Geschäftsbedingungen sowie die Preisblätter gelten in der jeweils aktuellen Fassung und werden dem(den) Kreditnehmer(n) jederzeit zur Verfügung gestellt, auf Ersuchen übersendet und können dem Aushang entnommen werden oder auf der Homepage der Generali Bank unter [www.generalibank.at](http://www.generalibank.at) eingesehen werden.